

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Aarau, 20. Juni 2012

Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen – Änderung von Artikel 65 der Berufsbildungsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau wurde am 4. April 2012 zur Vernehmlassung über die Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen – Änderung von Artikel 65 der Berufsbildungsverordnung eingeladen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der Erhöhung der Bundesbeiträge zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen von 25 % auf 60–80% der Kosten anerkennt der Bund das zentrale Anliegen der Verbundpartner: Förderung der höheren Berufsbildung. Diese vorgesehene Massnahme ist einfach und rasch umzusetzen. Sie wird deshalb von Seiten des Kantons Aargau grundsätzlich unterstützt.

Nach der Verabschiedung der Höheren Fachschulvereinbarung (HFSV) durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuhanden der kantonalen Ratifikationsprozesse wünscht der Kanton Aargau ein harmonisiertes und rechtsgleiches System in der Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen und der Vorbereitungsphase auf die Prüfungen. Die Vorlage regelt ausschliesslich die Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen. Aus Sicht des Kantons Aargau muss in einem weiteren Schritt unbedingt auch eine verbundpartnerschaftliche Lösung zur Finanzierung der Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen gefunden werden, welche systemneutral ist und keine zusätzliche Reglementierung mit sich bringt.

Es besteht aus Sicht des Kantons Aargau eine gewisse Unklarheit bezüglich der Frage, ob die vorliegende Verordnungsänderung die Bundespauschale an die Kantone gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) schmälert:

1. Die Bundesbeiträge für die Durchführung von eidgenössischen Prüfungen nach Art. 56 BBG werden unter Art. 59 Abs. 2 BBG subsummiert. Diese Zuteilung ist aus dem Gesetzesartikel nicht ersichtlich, jedoch aus der BFI-Botschaft 2013–2016 (Seite 33). Da die praktizierte Finanzierung aus dem Gesetz nicht ersichtlich ist, besteht das Risiko einer Rechtsunsicherheit.
2. Der erläuternde Bericht zu der vorliegenden Vernehmlassung erwähnt auf Seite 15 die Schmälerung der Bundespauschale an die Kantone nach Art. 53 BBG durch die geplante Verordnungsänderung. Diese Ausführung widerspricht der getrennten gesetzlichen Regelung der Finanzierung der Bundespauschale an die Kantone und der Bundesfinanzierung an die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen (vgl. Entwurf zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Berufsbildung in den Jahren 2013–2016, Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1)

Eine mögliche Schmälerung der Bundespauschale für die Berufsbildung durch diese Vorlage kann vom Kanton Aargau nicht akzeptiert werden. Der Kanton Aargau hat die zur Verfügung gestellten Mittel bereits in seiner mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen. Mit einer Schmälerung würde die Gefahr bestehen, dass die Kantone ihrerseits die Finanzierung der Vorbereitungskurse gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a Bst. 6 BBG kürzen müssten. Damit würden gleich zwei ungewollte Entwicklungen provoziert:

1. Die Höhere Berufsbildung wird nicht gefördert, da die Erhöhung der Bundesbeiträge durch eine Senkung der kantonalen Finanzierung kompensiert würde, die Folge wäre ein Nullsummenspiel.
2. Die direkte Bundesfinanzierung wird ausgebaut. Nach Meinung des Kantons Aargau sollte jedoch nicht die direkte Bundesfinanzierung sondern die indirekte Bundesfinanzierung durch die Bundespauschale für die Berufsbildung der systemisch richtige Weg zur Finanzierung der Berufsbildung bleiben.

Schlussfolgerung und Anträge

1. Der Kanton Aargau befürwortet die vom Bund geplante Erhöhung der Beiträge an die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen.
2. Die Erhöhung darf nicht zulasten des Pauschalbeitrags für die Berufsbildung an die Kantone gehen.
3. Zusätzlich zur Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen muss dringend im Kreis der Verbundpartner eine harmonisierte Lösung gefunden werden zur Subventionierung der Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– beat.waber@bbt.admin.ch